OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551259/5/KLe

Datum:

Linz, 5. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Mag. Dr. F K, E, vertreten durch K Rechtsanwälte GmbH & Co. KG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4.12.2017 GZ: BHVBAgrar-2017-402871/9-Glo, betreffend Eintragung im Fischereibuch (mitbeteiligte Parteien: 1. G L und 2. C L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4.12.2017 GZ: BHVBAgrar-2017-402871/9-Glo, wurde folgender Spruch erlassen:
„Im Fischereibuch für den politischen Bezirk Vöcklabruck ist unter der Ordnungsnummer 26/*200 betreffend den Mühlbach (Werkskanal) V folgende Eintragung vorzunehmen:
a) im Hauptbuch:
Eintragung gemäß beiliegendem A-Blatt mit dem Stand 4. Dezember 2017 das einen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

Eintragung gemäß beiliegendem B-Blatt mit dem Stand 4. Dezember 2017 das einen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

b) im Verzeichnis der Fischereiberechtigten F:
Eintragung des L G

Eintragung der L C

c) im Verzeichnis der Fischereiberechtigten P:
Eintragung des L G
als verantw. Verwalter g. § 6/3 Oö. Fischereigesetz

In die Urkundensammlung ist aufzunehmen:
Vergleich des Kreisgerichtes Wels 5 0g 511/78 v. 7.3.1979
Kaufvertrag 10-185201/2016 vom 20.01.2016
Ergänzung zum Kaufvertrag vom 19.09.2017
Fischereibuchbescheid vom 4. Dezember 2017

Rechtsgrundlage: § 7 O.ö. Fischereigesetz 1983, LGBl.Nr. 60“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Im A-Blatt zu Ordnungsnummer 26/11*200 vom 4.12.2017 ist näher (auszugsweise) angeführt:
„Name des Fischwassers (Gewässers): Mühlbach (Werkskanal) V
Grundstücksnummer(n): x, KG und Gemeinde V
Begrenzung: Austritt aus der Vöckla bei der Baronwehr (diese befindet sich südlich der Parzelle x und nördlich der Parzelle x KG V) bis zur Wiedereinmündung in die Vöckla (südlich des Gst. Nr. x, KG V)
Länge: ca. 400 m
durchschnittliche Breite: 6 m“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der die Aufhebung des Bescheides beantragt wird. Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Der Bescheid wird von mir unter Hinweis auf § 3 Abs. 4 O.ö. Fischereigesetz angefochten. § 3 Abs. 4 O.ö. Fischereigesetz besagt, dass eine Teilung von Fischgewässern nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist und eine Genehmigung nur dann erteilt werden

darf, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist.
Der Vergleich des Kreisgerichtes Wels 5 OG 511/78 vom 07.03.1979 steht lediglich eine zivilrechtliche Vereinbarung dar und ist daher nicht geeignet, eine Eintragung des Fischereirechtes für G und C L zu begründen. Faktum ist, dass der fragliche Streckenabschnitt selbstständig nicht bewirtschaftbar ist und weitestgehend vom Hauptgewässer abhängig ist.
Der Werkskanal ist als Teil des Hauptgewässers - des Mühlbaches - anzusehen, an welchem das Fischereirecht nach ON 26-12 des Fischereibuches der BH Vöcklabruck für den Beschwerdeführer eingetragen ist.“

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels eines gesonderten Antrages und aufgrund der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die mitbeteiligten Parteien sind Fischereiberechtigte am Mühlbach (Werkskanal) V mit den Grundstück Nrn. x, KG und Gemeinde V. Das Fischereirecht ist wie folgt begrenzt: Austritt aus der Vöckla bei der Baronwehr (diese befindet sich südlich der Parzelle x und nördlich der Parzelle x, KG V) bis zur Wiedereinmündung in die Vöckla (südlich des Grundstückes Nr. x, KG V).

Das Fischereirecht ergibt sich aus dem Vergleich des Kreisgerichtes Wels 5 0g 511/78 vom 7.3.1979, wonach festgestellt wurde, „dass das ausschließliche und alleinige Fischereirecht im Werkskanal H (das ist der Mühlbach in V zwischen der Baronwehr bis zur Wiedereinmündung in die Vöckla in einer Länge von 400 m) den Grundeigentümern der Parzellen Nr. x der EZ x Grundbuch V zusteht.“ Mit Kaufvertrag vom 20.1.2016 und Ergänzung zum Kaufvertrag vom 19.9.2017 wurde das Eigentum samt Fischereirecht an den Grundstück Nrn. x und x den mitbeteiligten Parteien übertragen.

Der Beschwerdeführer ist Fischereiberechtigter (ON 26-12) an der Vöckla, Grundstücke Nr. x, je KG W, Gemeinde V, x je KG V, Gemeinde V und x je KG W, Gemeinde V. Das Fischereirecht ist wie folgt begrenzt: „Von Flusskilometer 23,827 (Ragererwehr) bis zur Einmündung des Koglerbaches in die Vöckla (d.i. vom Bahn-km 261,8 26 m in Richtung V). Dazu gehören der bei der Ragererwehr abgeleitete

Mühlbach mit der Grst.Nr. x KG. W, ab den Turbinen; der Mühlbach mit den Grst.Nr. x, KG. V, und der Mühlbach mit der Grst.Nr. x, KG. V.“

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und nachvollziehbar aus dem Verfahrensakt und Einsichtnahme in das Fischereibuch.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 9 Oö. Fischereigesetz muss jeder Eintragung im Fischereibuch und jeder Änderung, Berichtigung oder Löschung einer Eintragung ein darauf bezüglicher Bescheid der Behörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt. Ist die Erlassung eines Bescheides, der die Eintragung des Fischereiberechtigten zum Inhalt hat, von der Klärung einer Vorfrage abhängig, über die das ordentliche Gericht zu entscheiden hat (§ 1 Abs. 3), so hat die Behörde die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung abzuwarten.

Nach § 3 Abs. 4 Oö. Fischereigesetz ist die Teilung von Fischwässern nur mit Genehmigung der Behörde zulässig. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist.

Mit der Eintragung im Fischereibuch, der lediglich deklarative Wirkung zukommt, können Rechte weder begründet noch festgestellt oder geändert werden. (VwGH 10.10.2017, Ra 2016/03/0067).

Der Gesetzgeber betont in den Materialien zur Novelle LGBl. Nr. 16/1990 des Oö. Fischeigesetzes (L-284/2-23, S 1f), dass zur Klärung strittiger Eigentumsverhältnisse ohnehin die Gerichte angerufen werden. Sind jedoch die Eigentumsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien selbst nicht umstritten, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine dieser Vertragsparteien die ordentlichen Gerichte anrufen wird, um auf diesem Weg eine Klärung der Eigentumsverhältnisse herbeizuführen. Eine gegenteilige Sichtweise würde auch dem in den Materialien hervorgehobenen Grundsatz der Verfahrensökonomie entgegenlaufen, weil dies dazu führt, dass eine Eintragung in das Fischereibuch nicht vorgenommen werden kann, obgleich eine Anrufung der ordentlichen Gerichte seitens der Vertragsparteien nicht zu erwarten ist (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017).

Da mit der Eintragung im Fischereibuch als ein lediglich interner Amtsbehelf zur Evidenthaltung der Fischereirechte weder Rechte begründet noch festgestellt oder geändert werden können (vgl. OGH 29.9.1998, 1Ob330/97d) und die Eintragungen in das Fischereibuch lediglich deklarativen Charakter haben, wird

kein Eingriff in Rechtspositionen des Beschwerdeführers bewirkt (vgl. VwGH 23.4.2015, Ra 2015/03/0017).

Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides über die Eintragung eines Fischereirechtes im Fischereibuch ist die Klärung der Frage, wer Eigentümer des Fischereirechts und damit Fischereiberechtigter ist. Diese Frage ist eine Vorfrage im Verfahren zur Erlassung des der Eintragung ins Fischereibuch vorangehenden Bescheides. Eine wesentliche Dimension des Eigentums an einem Fischereirecht ist seine räumliche Ausdehnung. Die Verwaltungsbehörde ist gemäß dieser Bestimmung auch dann von dieser Vorfragenbeurteilung ausgeschlossen, wenn noch kein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist. Wird etwa ein Teilstück eines Fischwassers von mehreren Personen beansprucht, so liegt ein Streitfall im Sinne des § 1 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz vor. Die in § 7 Abs. 9 und § 1 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz getroffene Regelung wirkt wie eine unmittelbar durch das Gesetz verfügte Aussetzung des Verfahrens und hindert die Verwaltungsbehörde an der Erlassung eines Bescheides (VwGH 27.5.2010, 2008/03/0017).

Im gegenständlichen Fall liegt kein Streitfall iSd § 1 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz vor, da der Beschwerdeführer die Eigentumsverhältnisse nicht bestreitet bzw. das eingetragene Fischereirecht beansprucht. Das Fischereirecht der mitbeteiligten Parteien wurde aufgrund des Kaufvertrages vom 20.1.2016 und Ergänzung zum Kaufvertrag vom 19.9.2017 eingetragen, nicht bloß aufgrund des, wie in der Beschwerde vorgebrachten Vergleiches des Kreisgerichtes Wels 5 OG 511/78 vom 7.3.1979. Es bestehen aufgrund der vorliegenden Urkunden keine Zweifel am Bestehen der Fischereiberechtigung für die mitbeteiligten Parteien.

Der Teil eines Gewässers, auf den sich das Recht erstreckt, wird als Fischwasser bezeichnet (vgl. *Schiffner/Wögerbauer*, Oberösterreichisches Fischerreicht, 28).

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wird mit der Eintragung des Fischereirechtes keine Teilung eines Fischwassers vorgenommen, sondern nur das bestehende Fischereirecht am „Mühlbach (Werkskanal) V“ im Fischereibuch eingetragen.

Es erübrigt sich daher auf die Bewirtschaftbarkeit näher einzugehen, da es sich im gegenständlichen Verfahren gerade nicht um ein Verfahren nach § 3 Abs. 4 Oö. Fischereigesetz, also die Teilung eines Fischwassers handelt, sondern um die Eintragung ins Fischereibuch.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer